ZBB 2008, 121

KapMuG § 1

Musterfeststellungsantrag nur bei Anhängigkeit der Hauptsache in erster Instanz

BGH, Beschl. v. 03.12.2007 – II ZB 15/07 (OLG München), ZIP 2008, 137 = WM 2008, 124 = EWiR 2008, 119 (Balzer/Warlich)

Amtliche Leitsätze:

- 1. Ein Musterfeststellungsantrag ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 № 1 Satz 2 KapMuG wegen Entscheidungsreife des Hauptsacheverfahrens zurückzuweisen, wenn der Tatsachenstoff hinreichend geklärt ist und die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens nicht von einer Rechtsfrage abhängt, die in dem Musterfeststellungsantrag als Feststellungsziel genannt ist.
- 2. Ein im ersten Rechtszug gestellter Musterfeststellungsantrag wird unzulässig, wenn das Hauptsacheverfahren nicht mehr im ersten Rechtszug anhängig ist.